

Interpellation Hartmann-Flawil (19 Mitunterzeichnende) vom 1. Juni 2015

## Steueramnestie und absehbares Ende des Bankgeheimnisses

Schriftliche Antwort der Regierung vom 18. August 2015

Peter Hartmann-Flawil macht in seiner Interpellation vom 1. Juni 2015 einleitend darauf aufmerksam, dass seit Einführung der straflosen Selbstanzeige im Jahr 2010 mehr Vermögen offengelegt worden sei, als in der parlamentarischen Beratung vermutet worden war. Er weist zudem auf die vom Bundesrat angestrebte Einführung des internationalen automatischen Informationsaustauschs (AIA) einerseits und die im Jahr 2013 lancierte Volksinitiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» andererseits hin; je nach Ausgang der parlamentarischen Beratung über den AIA beziehungsweise der Volksabstimmung über die Initiative würde die Zahl der Selbstanzeigen zu- oder abnehmen. Im Anschluss an diese Feststellungen stellt der Interpellant fünf Fragen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Für die Jahre 2010 bis 2014 ergibt sich mit Blick auf Selbstanzeigen und die damit verbundenen Mehreinnahmen von Kanton und Gemeinden sowie des Bundes folgendes Bild:

| Jahr | Anzahl Selbst-<br>anzeigen | offengelegtes<br>Schwarzgeld<br>in Mio. Franken | Steuermehein-<br>nahmen für Kanton<br>und Gemeinden<br>in Mio. Franken | Steuermehein-<br>nahmen Bund<br>in Mio. Franken |
|------|----------------------------|---|--|---|
| 2014 | 539                        | 300   | 15,9   | 3,4   |
| 2013 | 378                        | 250   | 16,6   | 4,0   |
| 2012 | 256                        | 138   | 10,8   | 3,0   |
| 2011 | 270                        | 123   | 11,8   | 3,7   |
| 2010 | 624                        | 159   | 13,5   | 3,1   |

(Stand 31. Dezember 2014)

2. Eine statistisch hinterlegte Aussage zur Steuerehrlichkeit in der Schweiz lässt sich nicht machen. Dies ist eben gerade Folge davon, dass bei der Steuerhinterziehung eine Dunkelziffer besteht. Ob die Dunkelziffer hoch oder tief ausfällt, ist Spekulation.
3. Im Fall einer Einführung des AIA wird die Schweiz unaufgefordert Informationen über Finanzkonten vom Partnerstaat erhalten. Finanzpolitisch wäre es unverständlich, wenn die so erhaltenen Informationen in der Schweiz nicht verwertet würden, soweit sie sich im Anwendungsbereich bewegen, in dem die Schweiz selbst Amtshilfe leistet. Der bundesrätliche Entwurf zum AIA-Gesetz (BBl 2015, 5525) sieht denn auch zu Recht vor, dass die Eidgenössische Steuerverwaltung die automatisch aus dem Ausland erhaltenen Informationen an diejenigen Behörden weiterleitet, die für die Festsetzung und Erhebung der in den Anwendungsbereich des anwendbaren Abkommens fallenden Steuern zuständig sind (Art. 20 Abs. 1 Entwurf zum AIA-Gesetz). Laut Bundesrat soll die Schweiz im Rahmen des Übereinkommens des Europarates und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen (Amtshilfeübereinkommen [BBl 2015, 5645]) Amtshilfe im Bereich der Einkommens- und Vermögenssteuern leisten. Sollten daher die staatsvertraglichen und innerstaatlichen Grundlagen für den AIA in Kraft treten,

müssten die kantonalen Steuerbehörden mit dem aus dem Ausland erhaltenen Informationen bedient werden und diese auch verwerten.

4. Das Bankgeheimnis findet seine Grundlage in Art. 47 des Bankengesetzes, SR 952.0. Es ist somit bundesrechtlich verankert. Seine Aufhebung (auch) im Inland ist zwar momentan in Diskussion, der Bundesrat hat sich diesbezüglich aber noch nicht positioniert. Es wäre verfrüht, wenn sich die Regierung schon jetzt festlegt.
5. Zu Initiativen finden keine Vernehmlassungen statt. Dementsprechend hat sich die Regierung bisher nicht zur Initiative geäußert. Zu eidgenössischen Abstimmungsvorlagen nimmt die St.Galler Regierung nach bewährter Praxis Stellung, wenn die Vorlagen auf den Kanton St.Gallen, die Ostschweizer Kantone oder die Kantone insgesamt wesentliche Auswirkungen finanzieller Art, im Vollzug oder hinsichtlich der kantonalen Souveränität haben. Ob diese Voraussetzung bei der Abstimmung über die erwähnte Initiative erfüllt sind, wird die Regierung im gegebenen Zeitpunkt prüfen. Üblicherweise erfolgt eine Stellungnahme im Zeitpunkt der Verteilung der Abstimmungsbroschüre an die Stimmberechtigten.